

Infoblatt „Scheidung – Was wird aus bestehenden Versicherungen?“

Wenn Paare sich trennen, geht dem einen und anderen so manches verloren. Nicht nur Liebe, Geschirr und Möbel, sondern auch Versicherungen. Was gibt es in diesem Fall zu beachten, welche Versicherungen können übernommen oder müssen neu beantragt werden?

Grundsätzlich sollten alle vorhandenen Verträge überprüft werden. Veränderungen bei der Bankverbindung, Wohnanschrift und vor allem Namenswechsel müssen mitgeteilt werden.

Hausratversicherung

Wer wie versichert ist hängt davon ab, wer aus der gemeinsamen Wohnung auszieht. Bei Hausratversicherungen bleibt nach wie vor der Hausrat des Versicherungsnehmers versichert. Zieht im Trennungsjahr der Versicherungsnehmer aus, zieht die Police mit, d. h. der verlassene Partner muss sich um eine neue Police kümmern. Wie schnell ist in den Versicherungsbedingungen des alten Vertrages geregelt. In der Regel gilt der Versicherungsschutz für verlassene Eheleute längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Versicherungsnehmers folgenden Prämienfälligkeit. Zieht derjenige aus, der keine Hausratversicherung hat, muss er sich sofort um einen neuen Vertrag kümmern. Hier gibt es in der Regel keine Übergangsfrist.

Tipp: Durch den Umzug kann die Hausratversicherung z. B. durch einen Wechsel in eine andere Tarifzone teurer werden. In diesem Fall besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht.

Kfz-Versicherung

Sofern Sie während der Partnerschaft kein eigenes Auto besessen haben, benötigen Sie für das neue eigene Auto nach der Trennung selbstverständlich eine eigene Kfz-Versicherung. Erworbene Rabatte des ehemaligen Partners können nicht übernommen werden, das heißt, die Einstufung erfolgt in der Regel bei SF-Klasse ½, sofern Sie Ihren Führerschein seit mindestens drei Jahren besitzen.

Tipp: Informieren Sie sich zunächst bei dem Kfz-Versicherer des ehemaligen Partners, ob unter Umständen ein anteiliger Schadensfreiheitsrabatt gewährt wird. Laut einem Urteil des Landgerichtes Flensburg vom 07.06.2006 – Az: 1 T 30/60 und des Landgerichtes Freiburg vom 15.08.2006 – Az: 5 O 64/06, kann ein Anspruch auf die SF-Klasse entstehen, wenn bewiesen werden kann, dass das Fahrzeug des Partners ausschließlich vom Antragsteller genutzt wurde.

Krankenversicherung

Gesetzliche Krankenversicherung (GKV): Der ehemals in der gesetzlichen Krankenkasse mitversicherte Partner muss sich spätestens drei Monate nach der rechtsgültigen Scheidung selbst um eine eigene Krankenversicherung kümmern. Kinder können in der GKV mitversichert werden.

Private Krankenversicherung (PKV): Der ehemals in der Privaten Krankenversicherung mitversicherte Partner kann mit einem eigenen Vertrag in der PKV verbleiben. Die Kinder können nach der Scheidung ebenso in der PKV versichert bleiben.

Lebensversicherung

Im Falle einer Scheidung wird eine Lebensversicherung als Teil der Zugewinnngemeinschaft gewertet. Viele Scheidungsrichter oder Anwälte raten der Einfachheit halber zur Kündigung, obwohl beide Partner nicht nur den Versicherungsschutz sondern meist auch viel Geld verlieren.

Tipp: Zuerst sollten Sie alle möglichen Alternativen prüfen:

- Beitragsfreistellung: Der bestehende Vertrag wird beitragsfrei gestellt und ruht bis zur Fälligkeit. Bei Auszahlung erfolgt eine entsprechende Aufteilung.
- Teilkündigung: Die Versicherungssumme wird halbiert. Ein Ehepartner kann sich 50 Prozent des Rückkaufwertes ausbezahlen lassen, der andere setzt den Vertrag mit der neuen Summe fort.
- Güterausgleich: Der bestehende Wert wird gegen andere Werte, zum Beispiel Sparbuch oder Bausparvertrag, aufgerechnet und einer der beiden Ex-Partner übernimmt dann die Versicherung.
- Bezugsrecht: Ein Ex-Partner gibt dem anderen das Recht, im Todesfall oder bei Ende der Laufzeit die Versicherungssumme anteilig (entsprechend den Ehejahren) zu kassieren.

Lebensversicherungen, die über den Arbeitgeber abgeschlossen wurden, werden beim Versorgungsausgleich der gesetzlichen Rente gleichgestellt und entsprechend aufgeteilt – falls nicht ein Verzicht hierauf im Ehevertrag vereinbart wurde.

Privat-Haftpflichtversicherung

Egal, ob die Ehepartner noch unter einem Dach oder schon getrennt leben: Bis zur Scheidung bleiben beide Ehepartner versichert. Nach der Scheidung allerdings benötigt der Partner, der bisher ohne Extrabeitrag mitversichert war, einen eigenen Vertrag. Die Kinder bleiben sowohl durch den Vater als auch durch die Mutter mitversichert. Allerdings können Ansprüche bei Schäden nur jeweils bei einer Versicherung geltend gemacht werden.

Tipp: Es ist sinnvoll, so früh als möglich einen eigenen Vertrag abzuschließen. Unter Umständen kann der über den ehemaligen Partner bestehende Versicherungsschutz z. B. wegen Nichtzahlung der Beiträge oder einer Mitversicherung des neuen Partners, für Sie entfallen.

Rechtsschutzversicherung

Die Police gilt nach einer Scheidung nur noch für den Versicherungsnehmer und seine Kinder. Der bisher mitversicherte Ehepartner fällt heraus. Sind beide früheren Ehepartner als Versicherungsnehmer in der Police vereinbart, muss die Versicherungs-Gesellschaft darüber informiert werden, wer von beiden die Police übernimmt. Im Scheidungsfall kommt eine Rechtsschutzversicherung in der Regel nicht für die Anwaltskosten auf – es werden lediglich die Kosten einer Erstberatung übernommen.

Tipp: Beachten Sie, dass der neue Vertrag direkt an den alten Vertrag anschließt, damit keine neue Wartezeiten entstehen.

Unfallversicherung

In der Regel besteht für jedes Familienmitglied eine eigene Police. Hier sollte überprüft werden, wer für die Verträge Versicherungsnehmer und Beitragszahler ist. Auf Wunsch kann eine Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft erfolgen. War die Familie über eine einzige Police versichert, können die Familienmitglieder unter bestimmten Voraussetzungen ihre Vertragsanteile übernehmen. Es erfolgt dann eine Vertragstrennung.

Wohngebäudeversicherung

Bei Wohngebäudeversicherungen gilt folgender Grundsatz: Wer im Rahmen einer Scheidung ein Gebäude behält oder übernimmt und im Grundbuch eingetragen ist, bleibt oder wird Versicherungsnehmer.

Quellen:

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV),
GELD UND VERBRAUCHER e. V. (GVI)